

Wasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 127ff. des Gemeindegesetzes¹ und Art. 41 bzw. Art. 42 der Gemeindeordnung folgendes Reglement²:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | |
|-----------------|--|
| | <u>Art. 1</u> |
| Geltungsbereich | <p>Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.</p> <p>Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none">der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen. |
| | <u>Art. 2</u> |
| Rechtsform | <p>Die Wasserversorgung ist ein Bestandteil der Technischen Betriebe Grabs (TBG), welche ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind³.</p> |
| | <u>Art. 3</u> |
| Aufgaben | <p>Die Wasserversorgung:</p> <ol style="list-style-type: none">versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;stellt den Feuerschutz sicher;erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁴ zugewiesen werden. |
| | <u>Art. 4</u> |
| Vollzug | <p>Die Betriebskommission der Technischen Betriebe Grabs (TBG)⁵ sorgt für den Vollzug dieses Reglements.</p> |

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Art. 127 des Gemeindegesetzes.

⁴ Zum Beispiel beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

⁵ Nach Art. 127 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann das Gemeindeunternehmen auch durch eine Kommission geleitet werden.

Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Der Gemeinderat bestimmt den Leiter der Technischen Betriebe Grabs (TBG).

Art. 5

Betriebsleitung

Dem Leiter der Technischen Betriebe Grabs (TBG) obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen der Betriebskommission. Er erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Art. 6

Kunden

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Art. 7

Planung

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

Art. 8

a) Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 9

b) Beginn und Ende

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁶ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Art. 10

Lieferpflicht

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 11

Wasserabgabe an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

⁶ Vgl. Art. 13 dieses Reglements.

| | |
|--------------|--|
| Meldepflicht | <p><u>Art. 12</u></p> <p>Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;d) bedeutenden Mehrbezügen. <p>Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.</p> |
|--------------|--|

| | |
|-----------|--|
| Abmeldung | <p><u>Art. 13</u></p> <p>Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.</p> <p>Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.</p> |
|-----------|--|

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

| | |
|--------------|--|
| Basisanlagen | <p><u>Art. 14</u></p> <p>Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie die Leitungen von der Quelfassung bis zum Reservoir.</p> |
|--------------|--|

| | |
|--------------|--|
| Leitungsnetz | <p><u>Art. 15</u></p> <p>Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hauptleitungen⁷ (Groberschliessung);b) die Versorgungsleitungen⁸ (Feinerschliessung). <p>Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.</p> |
|--------------|--|

| | |
|-----------------------|---|
| Benützung der Anlagen | <p><u>Art. 16</u></p> <p>Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.</p> |
|-----------------------|---|

⁷ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden, in der Regel grösser als DN 125 mm.

⁸ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

Hydranten

Art. 17

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Art. 18

Baukostenbeiträge an Basisanlagen und Hauptleitungen

An den Bau von Basisanlagen⁹ und Hauptleitungen¹⁰ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

⁹ Vgl. Art. 14 dieses Reglements.

¹⁰ Vgl. Art. 15 dieses Reglements.

IV. HAUSANSCHLUSS

Anschlussbewilligung

Art. 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist mit dem ordentlichen Baugesuch rechtzeitig bei der Gemeinde einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

b) Erstellung

Art. 21

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

c) Kostentragung

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 23

Nach der Erstellung wird die Wasserversorgung Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Reparaturen und Erneuerungskosten werden von der Wasserversorgung übernommen. Kosten für Grabarbeiten übernimmt die Wasserversorgung nur soweit, als keine Gebäudewasserversicherung dafür aufkommt.

Der Grundeigentümer trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die entstehenden Mehrkosten, falls:

- a) Hausanschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind;
- b) das Trasseebepflanzung ist;
- c) die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unterschritten oder überschritten ist.

Art. 24

e) Gruppenanschluss

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschlusser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungsverpflichtung.

Art. 25

f) Aufhebung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb zwölf Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 26

Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 27

Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;

- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut werden. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art. 28

Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 29

Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**Wasserzähler****Art. 30**

a) Grundsätze

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich und ablesbar sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung, zum Beispiel Frost, zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;
- e) installiert ein Leerrohr zwischen Wasserzähler und Ausenzählerkasten für die Installation der Fernablesung.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 31

b) Revision

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Messung

Art. 32

a) Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 33

b) Fehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 34

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen
und anderen Anlagen

Art. 35

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 36

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

b) Überwachung und Prüfung

Art. 37

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung
von Anlagen

Art. 38

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;

- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 39

Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 40

Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

Art. 41

a) Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Art. 42

b) Bemessung

Der Anschlussbeitrag wird auf der Basis des Gebäudewertes berechnet und beträgt 1.2 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹¹ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 43

c) Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Anschlussbeitrag¹² auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 50'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹³, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgelegt.

Art. 44

d) Sonderfälle¹⁴

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 45

e) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 46

Erschliessungsbeitrag

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken wird je m² zu erschliessendes Bauland ein Beitrag erhoben. Dieser beträgt für sämtliche Grundstücke in den Bauzonen CHF 3.00 je m².

Gebühr für den Wasserbezug

Art. 47

a) Grundsatz

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

¹¹ sGS 873.1.

¹² Gemäss Art. 42 dieses Reglements.

¹³ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

¹⁴ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

-
- Art. 48**
- b) Zusammensetzung
- Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
 - b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
 - c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.
 - d) einer Unterhaltsgebühr für Sprinkleranlagen, wenn eine solche eingebaut wurde.
- Art. 49**
- c) Gebührentarif
- Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages, der Konsumgebühr und der Unterhaltsgebühr für Sprinkleranlagen fest.
- Art. 50**
- d) Sonderfälle
- Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
- Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.
- Art. 51**
- e) Wasserverluste
- Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.
- Art. 52**
- f) Befristeter Anschluss
- Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.
- Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

- Art. 53**
- a) Grundsatz Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- Art. 54**
- b) Bemessung Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 Prozent des Anschlussbeitrages¹⁵.
- Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 25 Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.
- Ab einer Distanz von 500 m wird kein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag erhoben.
- Art. 55**
- c) Nachzahlung Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als CHF 50'000.00 erhöht.
- Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 Prozent¹⁶ des Anschlussbeitrages¹⁷ auf dem die Summe von CHF 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so ist als Beitrag 50 Prozent des Anschlussbeitrages sachgemäss nach Abs. 1 zu entrichten.
- Art. 56**
- d) Anschluss an die Wasserversorgung Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

¹⁵ Gemäss Art. 42 dieses Reglements.

¹⁶ Vgl. Art. 54 dieses Reglements.

¹⁷ Gemäss Art. 42 dieses Reglements.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

Art. 57

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 58

b) Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.2 Promille des Gebäudeneuwertes, mindestens CHF 50.00.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 50 Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

Art. 59

a) Steuern und Abgaben

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 60

b) Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit der Erteilung der Anschlussbewilligung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

-
- Art. 61**
- c) Rechnungsstellung Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen bzw. zurückerstattet.
- Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- Art. 62**
- d) Fälligkeit Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Art. 63**
- e) Verzugszins Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁸ zu verzinsen.
- Art. 64**
- f) Verjährung Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.
- Art. 65**
- g) Gesetzliches Grundpfandrecht Gemäss Art. 167 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁹ besteht für Baukosten- und Anschlussbeiträge, wie sie in diesem Reglement vorgesehen sind, ein gesetzliches Grundpfandrecht. Dieses entsteht ohne Eintragung im Grundbuch und geht allen eingetragenen Pfandrechten vor.
- Art. 66**
- h) Rückforderung von Beiträgen Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

¹⁸ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

¹⁹ sGS 911.1.

- Art. 67**
- i) **Betreibung / Wassersperre**
- Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.
- Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen²⁰.

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 68**
- a) **öffentliche Anlagen**
- Die Betriebskommission sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.
- Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

- Art. 69**
- b) **private Anlagen**
- Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
- Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 70**
- Rechtsschutz
- Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

²⁰ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge).

Art. 71

Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 72

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 03. Juli 2007.

Art. 73

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Art. 74

Übergangsbestimmungen

Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge und Feuer-schutz-einkaufsbeiträge für Neuanschlüsse, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt wurden, werden noch nach den Ansätzen des alten Reglements verrechnet.

Vom Gemeinderat erlassen am 12. November 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. November bis 31. Dezember 2012.